



C/37/15 Add.

ORIGINAL: englisch/spanisch

DATUM: 10. November 2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

Siebenunddreißigste ordentliche Tagung
23. Oktober 2003, Genf

ERGÄNZUNG ZU DOKUMENT C/37/15

BERICHTE DER VERRETER VON STAATEN UND ZWISCHENSTAATLICHEN
ORGANISATIONEN ÜBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlagen I bis IX dieses Dokuments enthalten Berichte (in der alphabetischen Reihenfolge der französischen Namen) von: Argentinien, Chile, Spanien, Paraguay, Portugal, der Tschechischen Republik, Slowenien, der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft und der Europäischen Union.

[Anlage I folgt]

ANLAGE I

ARGENTINIEN

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen

- Anpassung an die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Die verschiedenen Organe des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung (Nationaler Saatgutausschuß und Saatgutabteilung) prüfen zur Zeit die verschiedenen Themen, mit denen sich die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens befaßt, die Probleme aus ihrer praktischen Anwendung auf das Land und die verschiedenen Aspekte, die von den zu erlassenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden müssen, um sie an die Bestimmungen des neuen internationalen Abkommens anzupassen.

- Weitere Änderungen, einschließlich derjenigen bezüglich der Gebühren

Um den Schwarzmarkt für Saatgut zu verfolgen und den Beschluß Nr. 35 des Nationalen Saatgutinstituts von 1996 zu regeln (der die Voraussetzungen für die Einführung der „Züchtersausnahme“ schafft), und mit dem Ziel, „den rechtmäßigen Ursprung der erworbenen Sorte“ festzustellen, erließ das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung den Beschluß Nr. 52 vom 15. Juli 2003, der die Landwirte, die Sojabohne, Weizen und Baumwolle anbauen, auf Aufforderung des Ministeriums dazu verpflichtet, unter Androhung einer Strafmaßnahme bei Nichteinhaltung die nach Sorten oder zur Aussaat auf dem entsprechenden Feld verwendeten Saatgutmengen zusammen mit der entsprechenden Dokumentation, die den Erwerb oder den Ursprung des betreffenden Saatguts bescheinigt, zu deklarieren.

Ein Entwurf einer Vorschrift zur Erhöhung der Jahresgebühren liegt vor.

1.2. Rechtsprechung

Zur Aufnahme in die UPOV-Website wird eine Zusammenfassung der administrativen Rechtsprechung bezüglich der Züchtersausnahme und der Sortenbezeichnungen vorgelegt.

Ebenso wurde von der Verwaltungsbehörde der erste Verfall eines Eigentumstitels ausgesprochen, weil der Züchter keine Lebendprobe mit gleichen Merkmalen wie die in der Sortenbeschreibung dargelegten eingereicht hatte.

Der von einem Unternehmen gegen die Verwaltungsbehörde angestrebte Prozeß geht weiter. Mit diesem wird die Nichtigkeit eines Eigentumstitels für zwei Inzuchtlinien von Sonnenblume beantragt, da dafürgehalten wird, daß der Inhaber des Eigentumstitels nicht der Züchter ist und daß die Linien von einer anderen im

Besitz des Unternehmens stehenden Linie des betreffenden Unternehmens abgeleitet sind, die von derjenigen des Antragsteller verschieden ist.

Interessierte Kreise, die die administrative Rechtsprechung des ehemaligen INASE ausführlich zu konsultieren wünschen, wenden sich bitte an folgende E-Mail-Adressen: cgiann@sagpya.minproduccion.gov.ar oder rviola@sagpya.minproduccion.gov.ar

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die Anwendung der Zusammenarbeitssysteme wurde mittels des von der UPOV bereitgestellten Rahmens weitergeführt, indem um die DUS-Prüfungsergebnisse der Ämter Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande für ausländische Ziersorten nachgesucht wurde und die entgegengenommen wurden.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Änderungen der Verwaltungsstruktur

Am 24. November 2000 löste die nationale Exekutive mit Erlaß 1104 das Nationale Saatgutinstitut, ein unabhängiges Organ, auf, das mit Erlaß 2817 vom 30. Dezember 1991 als Organ für die Durchführung des Saatgutgesetzes Nr. 20.247 und dessen Durchführungsverordnung Nr. 2183/91 errichtet worden war.

Der Erlaß 1104/00 verfügte die Einstellung der Funktionen der Bestandteile des Direktoriums dieses Instituts und verlegte sodann dessen Mitarbeiter und materielle und finanzielle Ressourcen an das damalige Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung.

Trotz der Auflösung des ehemaligen Nationalen Saatgutinstituts wird zur Zeit dessen organisatorische Struktur mit fünf Direktoraten beibehalten: Sortenregister, Zertifizierung und Kontrolle, Qualität, rechtliche Angelegenheiten und Verwaltungsdienste sowie zwei Koordinierungsstellen für Biotechnologie bzw. Humanressourcen und deren Personal.

Soeben wurde auf Initiative der neuen politischen Behörden ein Gesetzentwurf zur Wiedererrichtung des Nationalen Saatgutinstituts im Parlament eingebracht.

- Änderungen der Verwaltungsverfahren und –systeme

Seit der Auflösung des ehemaligen Nationalen Saatgutinstituts wurden die Fristen der Verwaltungsverfahren zur Verlängerung von Eigentumstiteln infolge der vorgenommenen Zentralisierung verlängert.

Diese Verlängerung beruht auf der Tatsache, daß neue Bereiche bearbeitet werden müssen, insbesondere ein neuer rechtlicher Bereich für die administrative Kontrolle und Bearbeitung, und die Eigentumstitel werden zur Zeit vom Landwirtschaftsminister und nicht wie zuvor vom Präsidenten des Nationalen Saatgutinstituts verlängert.

- Tätigkeiten

Auf dem Gebiet der Technik

Im Laufe des Jahres 2000 und bis August 2003 wurden Eigentumstitel für 105 Sorten erteilt. Seit Beginn der Tätigkeit des nationalen Registers für Eigentum von Pflanzenzüchtungen in Argentinien im Jahre 1981 wurde der Schutz 1 631 Sorten erteilt. Diese gemäß der Artengruppe, der die verschiedenen durch das Züchterrecht geschützten Sorten angehören, erteilten Schutztitel verteilen sich wie folgt:

Getreidepflanzen:	32%
Ölpflanzen:	27%
Futterpflanzen:	21%
Gemüsepflanzen:	10%
Obstpflanzen:	5%
Zierpflanzen:	3%
Industriepflanzen:	2%

Im Jahre 2003 wurden Anträge für Sorten von Arten gestellt, für die bisher im Lande keine Erfahrung vorhanden war: *Nierembergia linearifolia* und *Eucalyptus* L., für die das Verfahren zur Erteilung des Schutzes im Gange ist.

- Auf rechtlichem Gebiet

Das ehemalige INASE arbeitete an der Festlegung rechtlicher Kriterien für die Anwendung der Züchterausschneide und die Festsetzung von Geldstrafen, u. a. für die mutmaßliche Verletzung des Züchterrechts, und es wurde ein Vergleichsstudie über die verschiedenen Rechtsvorschriften bezüglich der Züchterausschneide erstellt.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Das nationale Register für Eigentumsrechte an Pflanzenzüchtungen wird vom Personal des Direktorats des Sortenregisters des Landwirtschaftsministeriums geführt. Dieses Direktorat verfügt über sechs Fachleute, die mit den DUS-Prüfungen für die verschiedenen Artengruppen beauftragt sind.

Außerdem wurde in diesem Zeitraum die Anpflanzung von Parzellen für Vergleichssammlungen für die Arten Sojabohne und Weizen fortgesetzt, mit der in den Jahren 1994 bzw. 1996 begonnen worden war. Ferner wurden die Arten Gerste, Hafer, Roggen und Trockenspeisebohne in die Sammlungen aufgenommen, die das Direktorat führt, um die Sortenmerkmale im Freiland zu prüfen Diese Versuche wurden vom technischen Personal des Direktorats des Sortenregisters auf dem Versuchsfeld der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Morón angebaut und durchgeführt.

Die von den Antragstellern für die Arten Mais (Inzuchtlinien), Sojabohne und Weizen durchgeführten Kontrollen der DUS-Prüfungen wurden fortgesetzt. Ebenso wurden Feldkontrollen durchgeführt mit dem Ziel, die Erhaltung der Sortenreinheit der Arten Sojabohne und Weizen zu überprüfen.

Das Direktorat des Sortenregisters arbeitete weiterhin mit dem dem Direktorat für Qualität unterstellten Laboratorium für molekulare Marker bezüglich verschiedener Aspekte der Anwendung dieser Verfahren und deren Potential bei den DUS-Prüfungen der Art Sojabohne und der Identifizierung der in Prüfung befindlichen Pflanzenzüchtungen zusammen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

a) Fachleute des Direktorats des Sortenregisters nahmen an dem von der spanischen Regierung, der UPOV und der WIPO veranstalteten „Ausbildungslehrgang für lateinamerikanische Länder über den Sortenschutz“ teil.

Ferner nahmen sie als Referenten an folgenden Lehrgängen teil:

b) „Arbeitstagung über die Verwendung, die Handhabung und den Schutz von aus Patagonien stammendem Keimplasma“, veranstaltet vom INTA, der Regierung der Provinz Santa Cruz, der Regierung der Provinz Feuerland, der nationalen Universität Südpatagoniens und dem südlichen Zentrum für wissenschaftliche Forschung, August 2003.

c) Nachdiplomlehrgang über „Elektrophorese und Identifizierung von Sorten von Weizen und Weidelgras“, durchgeführt in der nationalen Universität Entre Ríos – Oro Verde – August 2003.

d) Die Rechtsabteilung nahm als Referentin an einem Symposium über Getreide im September 2003 in der Stadt Rosario, Provinz Santa Fe, teil, auf dem dem Getreidesektor das argentinische Rechtssystem für Saatgut und geistiges Eigentum an Pflanzensorten sowie das UPOV-System dargelegt wurden.

e) Im September 2003 wurde das Nachrichtenblatt der Saatgutabteilung neu herausgegeben, das nebst anderen Informationen auch Auskünfte über die geschützten und handelsfähigen Sorten sowie über den Sortenschutz in Argentinien und das Rechtssystem der Züchterausschüsse enthält.

f) Es fanden interne Seminare zwischen dem Personal der Saatgutabteilung und Mitgliedern des Nationalen Saatgutausschusses statt mit dem Ziel, das UPOV-System zu verbreiten und die verschiedenen Bestimmungen der Akte von 1991 zu analysieren.

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

a) Der nationale Sortenkatalog – der zum Handel zugelassenen Sorten – wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und steht interessierten Kreisen in elektronischem Format zur Verfügung (mlabar@sagpya.minproduccion.gov.ar).

b) Die Saatgutabteilung erarbeitete einen Entwurf einer Rechtsvorschrift bezüglich der für die Zulassung transgener Sorten im Rahmen des zur Zeit in Prüfung befindlichen Saatgutgesetzes und dessen Verknüpfung mit dem geistigen Eigentum zu erfüllenden Voraussetzungen und des diesbezüglichen Verwaltungsverfahrens.

c) Die Saatgutabteilung arbeitet mit der Patentverwaltung des Instituts für gewerbliches Eigentum an der Ausarbeitung eines Entwurfs von „Richtlinien für die Patentierung bezüglich Lebendmaterials und Naturstoffen“ durch eine gemischte Kommission für Biotechnologie zusammen, die die verschiedenen Kriterien für die Patentierfähigkeit von Lebendmaterial und den Grundsatz, daß Pflanzensorten nur durch das UPOV-System geschützt werden sollen, in gemeinsamem Einvernehmen klar festsetzte.

Gegenwärtig prüfen der Minister für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung und der Industrieminister die erwähnten Kriterien im Hinblick auf ihre Genehmigung.

d) Das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung erließ den Beschluß Nr. 39 vom 11. Juli 2003, der die Regelung zur Freisetzung genetisch veränderter Organismen festlegt, die am 10. November 2004 in Kraft treten wird.

e) Die Saatgutabteilung umfaßt die beim Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung errichtete Einheit für Biotechnologie, die das Ziel verfolgt, die Kriterien zu vereinheitlichen und Vorschläge zu den Fragen der landwirtschaftlichen Biotechnologie im Zuständigkeitsbereich der verschiedenen Organe des Ministeriums einzuholen.

f) Die Saatgutabteilung nahm in den Jahren 2002 und 2003 an verschiedenen von der Koordinierungsstelle für genetische Ressourcen des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung veranstalteten Tagungen teil, die den Zweck verfolgten, die verschiedenen Aspekte des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft und insbesondere die mit dem geistigen Eigentum verbundenen Aspekte zu untersuchen.

1. RECHTSPRECHUNG BEZÜGLICH DES LANDWIRTEPRIVILEGS

- Für den Erwerb des Landwirteprivilegs ist nachzuweisen, daß das ursprüngliche Saatgut rechtmäßig erworben wurde.
- Der Tausch oder die Übertragung von Saatgut einer durch einen Landwirt geschützten Sorte ohne Zustimmung des Züchters wird vom Gesetz Nr. 20.247 geahndet.
- Das aus von Dritten erworbenem Samen erzeugte Saatgut stellt keinen rechtmäßigen Erwerb zum Zwecke der Feststellung dar, ob es sich um Saatgut des Landwirts handelt.
- Übersteigt der Saatgutvorrat einer Sorte mit gültigem Eigentumstitel die Menge, die der Landwirt schließlich verwendet, und kann der Verwendungszweck dieses Überschusses durch Schuld des Landwirts von der Durchführungsbehörde nicht überprüft werden, zieht dies die Anwendung von Strafmaßnahmen nach sich, da eine Identifizierung ohne Zustimmung des Züchters erfolgte und kein anderer von der Zustimmung ausgenommener Verwendungszweck nachgewiesen wurde.
- Wer sich mit einem Landwirt zusammentut, der seinen Saatgutvorrat einbringt, gelangt nicht in den Genuß des Landwirteprivilegs, da die Nutzung nicht aufgeteilt werden kann, da es sich um Saatgut zur eigenen Verwendung und nicht zur Nutzung durch Dritte handelt.

- Ohne Zustimmung des Inhabers der Sorte kann das aus anderem von dem betreffenden Landwirt erworbenen Saatgut erzeugte Saatgut nicht durch das Landwirteprivileg geschützt werden mit dem Zweck, die daraus abgeleiteten Erzeugnisse, für die Lizenzgebühren zu entrichten sind, zu zertifizieren und in den Verkehr zu bringen.
- Es obliegt weder dem Sachbearbeiter noch der Hinterlegungsstelle, sondern dem Landwirt, das Landwirteprivileg zu erwerben.
- Das Saatgut für den Eigengebrauch des Landwirts kann nur vom Landwirt selbst zum eigenen Nutzen verwendet werden. Dies trifft im Falle der Pacht eines Ackerteils im Verhältnis zu der zu erzeugenden Produktion nicht zu, da in dieser Situation beide Beteiligten an dem Ergebnis teilhaben, das durch die Nutzung des Saatgutes einer durch einen Eigentumstitel geschützten Sorte erzielt wird.
- Ein grundlegendes Merkmal zur Feststellung dessen, wer der Landwirt ist, der Saatgut aufbewahrt und nutzt, ohne das Züchterrecht (Landwirteprivileg) zu verletzen, ist die Bestimmung dessen, wer das unternehmerische Risiko der Produktion trägt, wobei geltend gemacht werden kann, daß der Nutznießer des Gesetzes ausschließlich die Person ist, die die Risiken ihres eigenen Landwirtschaftsbetriebs trägt, entweder weil sie es selbst oder über Dritte bewirtschaftet, von denen sie Dienstleistungen erhält, deren Vergütung nicht vom Ergebnis des Betriebs abhängig ist, oder auf eigenem oder zu einem festen Wert gepachtetem Land arbeitet, der vom Ergebnis des Betriebs unabhängig ist.
- Die Identifizierung oder der Vertrieb von Saatgut einer durch einen Eigentumstitel geschützten Sorte stellt keinen Verstoß dar, wenn diese Handlungen mit Zustimmung des Inhabers der Sorte erfolgen, die zum Zeitpunkt der Feststellung vorhanden sein muß, wobei die nachträglich erteilte Zustimmung irrelevant ist, da zwar feststeht, daß die Beziehungen zwischen dem Züchter und demjenigen, der das Saatgut identifiziert oder vertreibt, dem Privatrecht unterliegt, das Gesetz über Saatgut und pflanzengenetische Züchtungen Nr. 20247, das die Identifizierung oder den Vertrieb von Saatgut ohne Zustimmung des Züchters bestraft, jedoch dem öffentlichen Recht unterliegt, und dieses läßt keine Abhilfe zu, wenn der Verstoß einmal begangen ist.

2. RECHTSPRECHUNG BEZÜGLICH DER SORTENBESCHREIBUNGEN UND EIGENTUMSTITEL

- Im Antrag auf Eintragung einer Sorte ist der Name anzugeben, den der Antragsteller ihr zuweist und der endgültig sein muß. Aus diesem Grunde wird dafürgehalten, daß Anträge mit experimentellen Namen zurückgewiesen werden, die andererseits von der geltenden Regelung nicht zugelassen werden.
- Die Änderung der Bezeichnung einer bereits eingetragenen Sorte kann nur zugelassen werden, wenn schwerwiegende Gründe hierfür vorliegen.
- Die Rechtsvorschrift, die die Verbindung einer Fabrik- oder Handelsmarke oder einer ähnlichen Bezeichnung mit einer bereits bestehenden Sortenbezeichnung zuläßt, begrenzt nicht die Aufnahme der Marke des Züchters in die Bezeichnung einer noch nicht eingetragenen Sorte, während die Rechtsvorschrift, die festlegt, welche Merkmale eine Bezeichnung beinhalten soll und welche nicht, ebenfalls nicht untersagt, daß eine Eigenmarke Teil der Sortenbezeichnung bildet.

- Die Änderung einer eingetragenen Sortenbezeichnung beim Direktorat für Marken des nationalen Instituts für gewerbliches Eigentum kann zugelassen werden, wenn diese Bezeichnung eine von einem Dritten eingetragene Marke ist, um die Klasse 31 (Saatgut) zu unterscheiden, was den freien Vertrieb der Sorte verhindert, da dies zugleich zu Irrtümern oder Verwechslungen bezüglich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder aber der Identität des Züchters führen kann.
- Wurde der Eigentumstitel aufgrund einer bestimmten Bezeichnung erteilt, die der Inhaber nachträglich ändern will, ergibt sich daraus, daß diese nicht das eigentliche Material beschreibt. Infolgedessen ist der Verfall des Eigentumstitels zu verfügen.
- Aus den Rechtsvorschriften ergibt sich, daß wenn die Unterschiede nicht ausreichen, um die Meinung zu vertreten, daß es sich um eine neue Sorte handelt, diese als Unterscheidbarkeitskriterien nicht berücksichtigt werden, und wenn sie zu diesem Zweck ausreichend sind und der Inhaber der eingetragenen Sorte die Eigentumsrechte an dem Material, das die Unterschiede erfahren hat, auszuüben wünscht, hat er sie als neue Sorte einzutragen, da die Unterschiede es erlauben würden, das betreffende Material so anzusehen, daß es die Voraussetzung der Unterscheidbarkeit erfüllt, sofern das Material auch die übrigen von den Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- Es besteht kein Zweifel, daß die Elemente, die bei der Überprüfung dessen zu berücksichtigen sind, ob eine bereits eingetragene Sorte von einer anderen Sorte unterscheidbar ist, die eingetragen werden soll, diejenigen sein müssen, die im Zeitpunkt der Eintragung der ersteren Sorte verlangt wurden oder vorhanden waren. Es besteht jedoch auch kein Zweifel, daß wenn im Zeitpunkt der Eintragung der ersteren Sorte keine bestimmten Auskünfte verlangt wurden, wie beispielsweise über das Verhalten angesichts bestimmter Probleme, ungeachtet dessen, ob sich diese aus Krankheiten, Seuchen oder ökophysiologischen Faktoren ergeben, und sich die beiden Sorten gemäß den vom Antragsteller auf die neue Eintragung eingereichten Auskünften durch eben die betreffenden Merkmale unterscheiden, die ursprünglich nicht geprüft wurden, ist das vom Inhaber der ersteren Sorte eingereichte Muster zunächst als gültig anzunehmen, sofern es den Merkmalen entspricht, mit denen es eingetragen wurde, und die neuen erfaßten Merkmale mit denjenigen oder anderen Elementen, die sich aus den im Zeitpunkt der Eintragung der ersteren Sorte ergeben könnten, nicht unvereinbar sind.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

CHILE

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1. Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen

Der Erlaß zur Änderung der Durchführung des Gesetzes Nr. 19.342 von 1994 („Rechtsvorschrift für Züchter neuer Pflanzensorten“), mit dessen Prüfung im Jahre 2001 begonnen wurde, befindet sich zur Zeit im Endstadium der Überarbeitung. Deshalb ist zu hoffen, daß sie im ersten Vierteljahr 2004 unterzeichnet und im Amtsblatt veröffentlicht werden wird. Der Änderungserlaß befaßt sich mit Begriffsbestimmungen und legt Aspekte wie das „Landwirteprivileg“ und die Ahndung von Verletzungen des Züchterrechts fest.

In bezug auf die Anpassung an die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens befindet sich die Änderung des Gesetzes 19.342 gegenwärtig im Vorentwurfsstadium. In den ersten Monaten des Jahres 2003 wurde die Meinung verschiedener beteiligter Sektoren über diesen Vorentwurf eingeholt (Züchter von Sorten, Exporteurverbände usw.), damit diese ihre diesbezüglichen Beiträge einbringen konnten.

Es wird angenommen, daß der erwähnte Vorentwurf im Verlauf des Jahres 2004 im Kongreß in die legislative Phase eintreten wird. Chile dürfte seine Gesetzgebung innerhalb von drei Jahren an die Akte von 1991 angepaßt haben.

1.2. ---

1.3 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten

Die chilenischen Rechtsvorschriften sehen vor, daß das Züchterrecht auf alle botanischen Gattungen und Arten ausgeübt werden kann.

Zum 15. September 2003 war der Schutz Sorten von 48 verschiedenen Arten erteilt worden (23 landwirtschaftliche Arten, 16 Obstarten und 9 Zierarten), mit einer Zunahme von fünf Arten (*Cucumis melo*, *Pisum sativum*, *Ficus microcarpa*, *Hibiscus* spp. und *Zantedeschia* spp.) gegenüber dem 30. September 2002.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Es wurden keine Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Ländern geschlossen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Zeitraum vom 1. Januar 2002 zum 15. September 2003 wurde das Züchterrecht für 57 neue Sorten erteilt. Von diesen Eintragungen entsprechen 20 (35 %) landwirtschaftlichen Arten, 25 (44 %) Obstarten und 12 (21 %) Zierarten.

Die Gesamtzahl der geschützten Sorten zum 15. September 2003 ist nachstehend im einzelnen dargelegt:

ARTEN	GESCHÜTZTE SORTEN		
	einheimische	ausländische	insgesamt
landwirtschaftliche Arten	51	53	104
Obstarten	5	174	179
Zierarten	1	69	70
INSGESAMT	57	296	353

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

In dieser Hinsicht traten keine neuen Änderungen ein.

TÄTIGKEITEN ZUR FÖRDERUNG DES SORTENSCHUTZES

Im November 2002 fand eine Tagung mit verschiedenen Behörden des nationalen Landwirtschaftssektors statt (Ausschuß der Züchter von ANPROS, Verband der Exporteure, Verband der Baumschulpflanzer, Fedefruta usw.), um die grundlegenden Unterschiede zwischen den Akten von 1978 und 1991 des UPOV-Übereinkommens darzulegen und sich auf eine gemeinsame Strategie zur Verstärkung des Züchterrechts zu einigen.

Andererseits wurde im zweiten Halbjahr 2002 der Katalog der in Chile geschützten Sorten von Kartoffel herausgegeben.

[Anlage III folgt]

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das in Spanien geltende Gesetz über das Rechtssystem für den Sortenschutz wird auf alle Pflanzengattungen und -arten, einschließlich der Hybriden von Gattungen und Arten, angewandt.

Zur Zeit wird das Verwaltungsverfahren zur Ratifizierung der Akte von 1991 in die Wege geleitet.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das spanische Sortenamts arbeitet weiterhin mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamts bei der Entgegennahme von Anträgen auf gemeinschaftliche Schutztitel und der Abfassung technischer DUS-Prüfungsberichte für das Gemeinschaftliche Sortenamts zusammen.

Es arbeitet ferner mit verschiedenen Ländern zusammen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Jahre 2002 gingen 90 Anträge auf Erteilung von Sortenschutztiteln ein.

Zum 31. Dezember 2002 belief sich die Zahl der gültigen Sortenschutztitel auf 972.

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Auf nationaler Ebene wurde mittels Seminaren und technischen Informationssitzungen zur Erleichterung der Informationen über das gemeinschaftliche, das spanische und das internationale Sortenschutzsystem für alle interessierten Kreise eine intensive Tätigkeit entfaltet.

Die zweiseitige Zusammenarbeit wie auch die Zusammenarbeit mit dem Verbandsbüro, insbesondere zur Unterstützung der Region Lateinamerika, wurde fortgesetzt. Die Ausbildung von Sachverständigen wurde ebenfalls fortgeführt.

Vom 30. Juni bis 11. Juli 2003 wurde der vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) in Zusammenarbeit mit dem spanischen Sortenamts (OEVV), dem nationalen Institut für landwirtschaftliche Forschung und Technik (INIA) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) veranstaltete „III. Ausbildungslehrgang über Sortenschutz für lateinamerikanische Länder“ abgehalten. Dieser Lehrgang fand in Madrid, Sevilla und Valencia statt und umfaßte technische Besichtigungen der Sortenversuchszentren und bei Unternehmen. Es nahmen 40 Fachleute aus 21 Ländern daran teil. Die Themen wurden von Mitarbeitern des Verbandsbüros, des Gemeinschaftlichen Sortenamts, des OEVV, des INIA sowie von Fachleuten anderer Verwaltungen und privater Unternehmen dargelegt.

TÄTIGKEITEN IN ANDEREN BEREICHEN VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

Das Register der zum Handel zugelassenen Sorten steht 52 landwirtschaftlichen Arten, 51 Gemüsearten und 26 Obstarten (einschließlich Unterlagen, sowie Erdbeere und Rebe), offen.

Beim Register der zum Handel zugelassenen Sorten gingen 103 Anträge für Sorten der Arten Baumwolle, Mais und Zuckerrohr ein, die genetisch veränderte Organismen enthalten. Auf der spanischen Liste der zum Handel zugelassenen Sorten stehen sieben Sorten von Mais, die genetisch veränderte Organismen enthalten.

[Anlage IV folgt]

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen: Keine Änderung.

- Anpassung an die Akte von 1991: Paraguay hat die Möglichkeit eines Beitritts noch nicht geprüft.
- Sonstige Änderungen: Die Gebühren für Anträge, Eintragung und Aufrechterhaltung werden nach Maßgabe der Schwankungen des von der Regierung festgesetzten Mindesttageslohns geändert.

1.2 Rechtsprechung: Keine Bemerkung.

1.3 Erweiterung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten: Mit Beschluß Nr. 440/01 wurden die nationalen Register der geschützten Sorten und der zum Handel zugelassenen Sorten auf alle botanischen Gattungen und Arten ausgedehnt.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung: Keine Bemerkung.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

3.1 Änderungen der Verwaltungsstruktur: Es gab keine Änderungen.

3.2 Änderungen der Verfahren und Systeme: Es gab keine Änderungen.

3.3 Anträge auf Erteilung von Züchterrechten

<u>Jahr 2002</u>	<u>Einheimische Arten</u>	<u>Ausländische Arten</u>
Sojabohne		1
Weizen		4
<u>Jahr 2003</u>		
Weizen	2	
Baumwolle	2	2
Transgene Sorten von Sojabohne		8

4. Lage auf dem Gebiet der Technik: Keine Bemerkung.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

- Tagungen / Seminare: Teilnahme auf Ersuchen Beteiligter.
- Veröffentlichung einer Broschüre mit Auskünften über den Sortenschutz.

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

- Vorschlag eines Beschlusses zur Durchführung von Prüfungen des landwirtschaftlichen Wertes und der Sortenqualität zum Zwecke der Eintragung in das nationale Register der zum Handel zugelassenen Sorten (RNCC).
- Erarbeitung eines Gesetzentwurfs über Biosicherheit bezüglich veränderter Lebedorganismen, der gegenwärtig dem Nationalen Kongreß zur Genehmigung vorliegt.
- Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: von der Regierung Paraguays am 3. Mai 2001 unterzeichnet, liegt zur Zeit dem Nationalen Kongreß zur Ratifizierung vor.
- Projekt „Entwicklung des nationalen Rahmens für die Sicherheit der Biotechnologie für Paraguay“ zur nationalen und institutionellen Verstärkung im Rahmen des Weltprojekts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Globalen Umweltfazilität (GEF) im Hinblick auf die Umsetzung des Protokolls von Cartagena.
- Antrag an die FAO auf ein Projekt zur Unterstützung bei der Formulierung einer nationalen Politik für Biotechnologie im Hinblick auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung und die Nahrungsmittelsicherheit: Diese bezweckt die Schaffung eines Programm- und Tätigkeitsumfeldes, das eine sichere, nachhaltige Anwendung der Biotechnologie zur Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung begünstigt, und befindet sich im Genehmigungsprozeß.

[Anlage V folgt]

C/37/15 Add.

ANLAGE V

PORTUGAL

In Portugal werden von der Züchterrechtsgesetzgebung gegenwärtig annähernd 100 Arten erfaßt. Wir rechnen damit, diese Zahl im kommenden Jahr zu erhöhen, um die meisten bedeutenden forstlichen Arten einzuschließen, die in Portugal angebaut werden können.

Hinsichtlich der Beziehung zwischen der Züchterrechtsgesetzgebung und den mit der Biodiversität verbundenen Angelegenheiten verfolgen wir die Entwicklungen, die auf Ebene des CBD sowie im Rat für TRIPS stattfinden.

Wir teilen ferner mit, daß der Prozeß der Ratifizierung des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft im Gange ist.

[Anlage VI folgt]

TSCHECHISCHE REPUBLIK

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen

Das Gesetz Nr. 408/2000 (Sammlung) und die Änderung des Gesetzes Nr. 92/1996 (Sammlung) über Sorten, Saat- und Pflanzgut von Sorten, wie zuletzt geändert (Gesetz über den Schutz der Sortenrechte), wurde durch das Gesetz Nr. 219/2003 (Sammlung) über den gewerbsmäßigen Vertrieb von Saat- und Pflanzgut geändert, das am 30. August 2003 in Kraft trat.

1.1 Präzedenzrecht: Keine Bemerkungen.

1.2 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten: Keine Änderung.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Vorschläge für Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Deutschland, Kroatien und Slowenien sind in Vorbereitung.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 31. August 2003 gingen 102 Schutzanträge ein und wurden 101 Schutztitel erteilt. Zum letzteren Datum waren 721 Schutztitel in Kraft und 331 Anträge anhängig.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Die Vorkehrungen für die Nutzung der vom Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamtes der Europäischen Union herausgegebenen Protokolle für DUS-Prüfungen sind getroffen (gemäß der Kommissionsrichtlinie 2002/8/EG).

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE

- Nationale Sortenliste

Am 30. August 2003 trat das Gesetz Nr. 219/2003 (Sammlung) vom 25. Juni 2003 über die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut in Kraft. Dieses Gesetz setzt die (Europäischen) Gemeinschaftsvorschriften im Saat- und Pflanzgutwesen um.

- Die Vorbereitungsarbeiten für eine amtliche Mitteilung der in der nationalen Sortenliste der Tschechischen Republik aufgeführten Sorten im Gemeinschaftlichen Sortenkatalog sind im Gange.

- Genetisch veränderte Organismen

Ein neues Gesetz, das das Gesetz Nr. 153/2000 (Sammlung) über die Nutzung genetisch veränderter Organismen und Erzeugnisse ersetzt, ist in Vorbereitung.

- Genetische Ressourcen

Das Gesetz Nr. 408/2003 (Sammlung) vom 4. April 2003 über genetische Ressourcen von Pflanzen und Mikroorganismen trat am 22. Juni 2003 in Kraft.

[Anlage VII folgt]

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Aufgrund des neuen Gesetzes über landwirtschaftliches Saatgut und Vermehrungsmaterial wurden im April 2003 neue Vorschriften über das Verfahren zur Aufnahme einer Sorte in den nationalen Sortenkatalog und über die Führung des nationalen Sortenkatalogs angenommen. Eine Reihe untergeordneter Rechtsvorschriften, die sich mit dem gewerbsmäßigen Vertrieb von Saatgut und Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher Arten, von Gemüsearten, Zierarten und Obstarten befaßt, wurde im September 2003 angenommen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die zweiseitigen Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Kroatien, Österreich, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn sind noch immer in Vorbereitung.

Wir setzen die Zusammenarbeit im Bereich der DUS-Prüfung mit Kroatien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn fort.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Von September 2002 bis September 2003 wurden sechs Anträge eingereicht und vier neue Schutztitel ausgestellt. Die Gesamtzahl der gültigen Schutztitel beträgt 48 (landwirtschaftliche Arten: 23; Gemüsearten: 5; Obstarten: 5; Zierarten: 15).

4. Entwicklungen in verwandten Tätigkeitsbereichen

Die nationale Sortenliste wird zur Zeit im Rahmen der Harmonisierung mit den EU-Anforderungen überarbeitet.

Seit September 2002 wurden vier neue Ausgaben des slowenischen Amtsblattes für Züchterrechte und Sorteneintragung veröffentlicht.

[Anlage VIII folgt]

ANLAGE VIII

ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR
ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (FAO)

Im Rahmen sowohl ihrer regulären Programme als auch der Programme in den Einsatzgebieten gewährt die FAO den Regierungen auf regionaler und/oder subregionaler Ebene Unterstützung bei der Formulierung einer Politik, Strategie und Gesetzgebung auf dem Gebiet der pflanzengenetischen Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft und verwandten Bereichen, einschließlich des Sortenschutzes. In dieser Hinsicht unterstützte die FAO ab 2002 die Regierung Kenias bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften über den Sortenschutz gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und unterstützt gegenwärtig die Regierung Irans in technischer und rechtlicher Hinsicht.

Am 3. November 2001 nahm die einunddreißigste Session der Konferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft im Konsensverfahren und als verbindliches internationales Übereinkommen den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft (PGRFA) an. Der Vertrag legt ein multilaterales System für den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen und den Vorteilsausgleich fest, das auf eine Liste von Arten anwendbar ist, die rund 80 % der Kalorienmenge aus pflanzlichen Lebensmitteln der Welt bestreiten, und ist mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) vereinbar. Der Vertrag wurde von zweiunddreißig Ländern ratifiziert und wird am neunzigsten Tag nach der Hinterlegung der vierzigsten Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft treten. Das Inkrafttreten dürfte in den nächsten sechs Monaten erfolgen. Die Staaten, die ihn ratifiziert haben, werden seinen Verwaltungsrat bilden. Auf seiner ersten Sitzung wird der Verwaltungsrat über wichtige Fragen wie Höhe, Form und Art und Weise der Geldzahlungen für den gewerbsmäßigen Vertrieb, das Standard-Materialtransferabkommen für pflanzengenetische Ressourcen, Mechanismen zur Förderung der Einhaltung des Vertrags und die Finanzierungsstrategie entscheiden. Ein Land kann es daher für wichtig ansehen, zu den ersten zu gehören, die den Vertrag ratifizieren, um sicherzustellen, daß seine nationalen Interessen anlässlich der ersten Sitzung des Verwaltungsrates berücksichtigt werden können.

Es wurde ein globaler Fonds für Artenvielfalt als Finanzierungsmechanismus errichtet, der bezweckt, die Erhaltung bedeutender Sammlungen der Artenvielfalt der ganzen Welt auf unbegrenzte Zeit zu unterstützen. Der Fonds wird Bestandteil der nach Artikel 18.1 des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft festgelegten Finanzierungsstrategie bilden und der globalen Politikführung des Verwaltungsrates des Vertrags unterstehen.

Schließlich wurden im Juni 2003 Arbeitstagen von Sachverständigen veranstaltet, um die Elemente der Saatgutpolitik zu erörtern, die angesichts neuer internationaler Entwicklungen, einschließlich der Annahme des Internationalen Vertrags über PGRFA, einer Prüfung bedürfen könnten. Ein Arbeitsdokument, das die Schlußfolgerungen und Empfehlungen darlegt, soll auf der zweiten Tagung der Arbeitsgruppe für PGRFA, technisches Beratungsgremium der Kommission für genetische Ressourcen für die Ernährung und die

Landwirtschaft, behandelt werden. Darüber hinaus führt die FAO regionale Projekte zur Harmonisierung der Saatgutregeln und -vorschriften durch, u. a. Sortenschutzaspekte in den westafrikanischen Ländern und den Mitgliedstaaten der Südafrikanischen Entwicklungsgemeinschaft.

[Anlage IX folgt]

ANLAGE IX

EUROPÄISCHE UNION

I. GESETZGEBUNG

Neues Gebührenverzeichnis für das System der Gemeinschaftlichen Sortenrechte: Kommissionsverordnung Nr. 569/2003 vom 28. März 2003 zur Änderung der Verordnung Nr. 1238/95, die die Umsetzungsregeln für die Anwendung der Ratsverordnung 2100/94 hinsichtlich der an das Gemeinschaftliche Sortenamnt zu entrichtenden Gebühren festsetzt.

DUS-Protokolle für die nationalen Listen in der EU:

Landwirtschaftliche Pflanzenarten: Kommissionsrichtlinie Nr. 2003/90/EG vom 6. Oktober 2003, die die Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 7 der Ratsrichtlinie 2002/53/EG hinsichtlich der mindestens von den Prüfungen zu erfassenden Merkmale und der Mindestbedingungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten darlegt.

Gemüsearten: Kommissionsrichtlinie Nr. 2003/91/EG vom 6. Oktober 2003, die die Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 7 der Ratsrichtlinie 2002/55/EG hinsichtlich der mindestens von den Prüfungen zu erfassenden Merkmale und der Mindestbedingungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten darlegt.

II. GEMEINSCHAFTLICHES SORTENAMT (CPVO)

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Regeln für Sortenbezeichnungen:

Die Regeln für Sortenbezeichnungen für die gesamte Europäische Union, sowohl für die Listen als auch das Gemeinschaftliche Sortenrechtssystem, sind seit Mitte 2000 in Kraft. Angesichts der aus der Anwendung dieser Regeln gesammelten Erfahrung setzte das CPVO eine Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen ein, die nationale Sachverständige, CPVO-Sachverständige, das UPOV-Verbandsbüro und die Europäische Kommission umfaßt. Ihre Aufgabendefinition umfaßt Mittel und Wege zur

- Reduzierung des Spielraums für unterschiedliche Auslegungen;
- Rationalisierung und Verkürzung der Verfahren;
- Prüfung von Wegen zur Vereinfachung und weiteren Harmonisierung der Regeln;
- Beurteilung der Vorteile einer Zentralisierung (innerhalb der EU) der Erstellung und Wartung von Datenbanken für Sortenbezeichnungen.

Als Ergebnis dieser Arbeit vereinbarte der Verwaltungsrat des CPVO, die Durchführbarkeit einer zentralisierten Datenbank für Sortenbezeichnungen zu prüfen.

Neues Gebührenverzeichnis:

Wie bereits oben erwähnt, veröffentlichte das Amtsblatt der Europäischen Union im März 2003 ein überarbeitetes Gebührenverzeichnis für das gemeinschaftliche Sortenrechtssystem (CPVR). Die Gebühren für die DUS-Prüfungen wurden für einige Pflanzenarten erhöht. Die Jahresgebühren wurden für alle Pflanzen auf einen Pauschalsatz von 300 EUR festgesetzt.

2. Lage auf dem Gebiet der Technik und der Verwaltung

Für die Durchführung der erforderlichen DUS-Prüfungen nutzt das Gemeinschaftliche Sortenamt die Zusammenarbeit eines Netzes von über 20 Prüfungsämtern in der Europäischen Union. Das CPVO verfügt für eine begrenzte Anzahl Arten ferner über Verträge mit den nationalen Ämtern Australiens, Israels und Neuseelands.

Zur Verbesserung der Effizienz des technischen Netzes veranstaltet das Amt regelmäßig mehrere Fachtagungen:

- Jahrestagung mit den EU-Prüfungsämtern. Die letzte Tagung fand im November 2002 statt: Nebst Vertretern der Prüfungsämter des CPVO nahmen Sachverständige aus den EU-Beitrittsländern, der Schweiz, des UPOV-Verbandsbüros und der Europäischen Kommission an der Tagung teil.

- Tagungen von Sachverständigen für Zierarten, landwirtschaftliche Arten, Gemüsearten und Obstarten befaßten sich mit ihren spezifischen Problemen.

Technische DUS-Protokolle: Zur Erfüllung der Anforderungen der gemeinschaftlichen Grundverordnung muß die DUS-Prüfung gemäß den vom Verwaltungsrat angenommenen technischen Protokollen durchgeführt werden. Das CPVO erarbeitete und führte einen Plan durch, der darauf abzielt, technische Protokolle für die wichtigsten Gattungen und Arten, für die das CPVO Anträge erhält, zu erstellen. Die UPOV-Prüfungsrichtlinien werden als Grundlage für diese Arbeit benutzt. Bisher wurden 52 technische Protokolle angenommen, und das Amt beabsichtigt, diesen Weg weiter zu beschreiten.

Mit dem Ziel, die vollständige Harmonisierung der Tätigkeit und der Verfahren auf dem Gebiet der DUS-Prüfungen innerhalb der Europäischen Union für die nationalen Listen und das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem zu erreichen, nahm die Europäische Kommission im Jahre 2003 neue Richtlinien an (vergleiche Kapitel I, Gesetzgebung). Gemäß den neuen Regeln müssen die technischen DUS-Protokolle des CPVO auch für die nationalen Listen und den gemeinschaftlichen Katalog verwendet werden.

3. Informationen über die Funktionsweise des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Von Oktober 2002 bis Oktober 2003 erhielt das CPVO 2 447 Anträge. Bisher wurde im Jahre 2003 eine Zunahme von 14,5 % gegenüber dem Vergleichszeitraum im vergangenen Jahr verzeichnet. Im Jahre 2002 erteilte das CPVO 1 704 Schutztitel.

Seit 1995 gingen beim Amt 17 910 Anträge ein: 16 % aus Ländern außerhalb der Europäischen Union und 84 % aus Mitgliedstaaten der EU.

Das CPVO erhielt Anträge für Sorten, die über 850 verschiedenen Gattungen/Arten angehören. Die Aufschlüsselung nach Artengruppen sieht folgendermaßen aus:

- 60,6 % Zierarten
- 23,2 % landwirtschaftliche Arten
- 10,4 % Gemüsearten
- 5,5 % Obstarten
- 0,2 % Verschiedene

Nebst der zweimonatlichen Veröffentlichung seines Amtsblattes richtete das CPVO eine Website (www.cpvo.eu.int) ein. Unter anderen allgemeinen und technischen Informationen können dort aktualisierte Listen der Anträge und Erteilungen abgefragt werden. Ab 1. Oktober 2003 stellt die Website ein neues Hilfsmittel zur Erleichterung der Suche nach Anträgen und nach dem Gemeinschaftlichen System erteilten Schutztiteln bereit.

Seit dem Jahr 2000 wird einmal jährlich eine Sonderausgabe des Amtsblatts veröffentlicht, die alle nach dem gemeinschaftlichen System geschützten Sorten umfaßt.

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das CPVO arbeitet weiterhin bei der Förderung des UPOV-Sortenschutzsystems zusammen und stellt Referenten für die vom UPOV-Verbandsbüro und den EU-Mitgliedstaaten veranstalteten Seminare und Fachtagungen bereit.

Vorbereitungen zur EU-Erweiterung: Das CPVO erarbeitete einen Aktionsplan zur Erleichterung der Integration der 10 Länder, die im Mai 2004 der EU beitreten werden, in das Gemeinschaftliche Sortenrechtssystem. Am Tag des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags wird das Gemeinschaftliche Sortenrechtssystem (CPVR) auf die Hoheitsgebiete der neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Diese Erweiterung wird das System für die Züchter zweifellos noch attraktiver gestalten.

[Ende der Anlage IX und des Dokuments]